

Die Zivildienstvereinbarung im Wortlaut

"Wiener Zeitung" - Dokumentation

Die im Jänner zwischen Innenminister Franz Löschnak und Verteidigungsminister Werner Fasslabend getroffene Vereinbarung enthält folgende 16 Punkte (im Wortlaut).

1. Der Zivildienst dauert ab 1. Jänner 1994 11 Monate oder 10 Monate und 30 Tage Übungen. Der Zivildienst dauert ab 1. Jänner 1995 12 Monate oder 11 Monate und 30 Tage Übungen, wenn zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober 1994 mehr als 3.000 Wehrpflichtige zivildienstpflichtig wurden. Die Zivildienstklärung tritt durch Abgabe einer rechtswirksamen Zivildienstklärung ein. Die Übungen sollen im Bereich des Zivilschutzes bzw. im Katastropheneinsatz möglichst innerhalb von zwei Jahren nach absolviertem Zivildienst geleistet werden. Der Bundesminister für Inneres stellt nach dem 31. Oktober 1994 mit Verordnung fest, wie viele Wehrpflichtige zwischen 1. Mai und 31. Oktober 1994 zivildienstpflichtig wurden. Wie lange ein Zivildienstpflichtiger Dienst zu leisten hat, bestimmt sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Zuweisungsbescheides. Zivildienstpflichtige, deren Zivildienstpflicht vor dem 31. Dezember 1991 durch die ZDK/ZDOK (Zivildienstkommission/Zivildienstoberkommission, Anm.) verfügt wurde, haben gemäß der damals geltenden Rechtslage Zivildienst zu leisten.
2. Erhöhung der im Grundwehrdienst gebührenden monatlichen Barbezüge (Prämie) von derzeit 2.100 Schilling auf rund 3.000 Schilling.
3. Freifahrt für Präsenzdiener in Uniform auf allen öffentlichen Verkehrsmitteln. Zur Aufbringung der finanziellen Mittel für die Punkte 2 und 3 wird auf die Besprechung zwischen den Bundesministern Dr. Lacina, Dr. Löschnak und Dr. Fasslabend am 16. November 1993 verwiesen. Demgemäß soll die Finanzierung zum Teil auch aus Einsparungen im Bereich des Zivildienstes erfolgen.
4. Zeitliche Einschränkung des Rechts, einen Zivildienstvertrag zu stellen auf den Zeitraum eines Monats nach Übernahme der Tauglichkeitsbescheinigung. In den Übergangsbestimmungen wird für "Altfälle" während eines Zeitraumes von einem Monat ab Kundmachung des Gesetzes eine weitere Antragsmöglichkeit bestehen.
5. Bekleidung (Arbeitskleidung, Wasch- und Putzzeug) und Verpflegung werden nur in Naturalien zur Verfügung gestellt. Die Ablöse in Geld ist auszuschließen. Damit würden die an Zivildienstler nach geltendem Recht möglichen Barleistungen um monatlich rund 5.000 Schilling reduziert und an jene im Präsenzdienst angeglichen.
6. Verbot des Erwerbes und Besitzes von Faustfeuerwaffen und des Führens von Schußwaffen für die Dauer der Zivildienstpflicht bis längstens 15 Jahre.
7. Krankheitsbestätigungen von Zivildienstern durch den Amtsarzt.
8. Schaffung eines Disziplinarrechts und Strafrechts für Zivildienstler analog den Bestimmungen für Wehrpflichtige.
9. Rückwechseln von anerkannten Zivildienstpflichtigen zum Präsenzdienst ohne zeitliche Beschränkungen, jedoch längstens bis zur Zuweisung.
10. Flexible 5-Tage-Woche nach der Basisausbildung beim Grundwehrdienst.
11. Verbesserung der Ausbildung und Sicherstellung eines zeitgemäßen Umgangs mit Grundwehrdienstern durch zusätzliche, mindestens 14tägige, wehrpädagogische Schulung aller Ausbilder (insbesondere in "Menschenführung") sowie verstärkter Einsatz neu ausgemusterter Offiziere als Zugskommandant.
12. Deutliche Ausweitung der "Heimtschlafereignisungen" nach absolvierter Basisausbildung.
13. Überarbeitung der Dienstvorschriften.
14. Vereinbarung über die Höhe der Finanzmittel für Investitionen im Bereich des Bundesheeres über vier Jahre.
15. Verbesserung der Unterkünfte auf angemessenen Standard.
16. Die Zivildienstgesetz-Novelle tritt grundsätzlich mit 1. Jänner 1994 in Kraft; soweit technische Maßnahmen zur Umsetzung (z. B. Naturalverpflegung) betroffen sind, am 1. Juni 1994 in Kraft. Die Zivildienstgesetz-Novelle tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft und wird, falls keine bundesgesetzliche Regelung erfolgt, durch die bis 31. Dezember 1991 geltenden Bestimmungen ersetzt.